

Dieser Gesetzestext in digitaler Form wurde dem Hamburgischen Richterverein freundlicherweise vom **Beck-Verlag** im Dezember 2000 zur Verfügung gestellt. Dieser Text wird nicht "von Amts wegen" aktualisiert. Mitteilungen von Gesetzesänderungen durch unsere Besucher sind willkommen.

Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesrichtergesetz – RiG-LSA)

Vom 1. April 1993

(GVBl. S. 170), geändert durch Art. 2 G z. Umsetzung d. ReformG v. 28. 10. 1997 (GVBl. S. 904)

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

	§§
Ausübung der Rechtsprechung	1
Geltungsbereich	2
Allgemeine Rechtsstellung der Richter . . .	3
Stellenausschreibung	4
Richtereid	5
Altersgrenze	6
Landespersonalausschuß	7
Vorbereitung richterrechtlicher Vorschriften	8
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen	9
Wahl in gesetzgebende Körperschaften . .	10
Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzuges	11
Fehlerhafte Ernennungsurkunde	12
Richterverhältnis als Ehrenrichter	13
Eid der ehrenamtlichen Richter	14

2. Abschnitt. Richtervertretungen

1. Richterräte

Bildung von Richterräten und Gesamtrichterräten	15
Landesrichterrat	16
Wahlgrundsätze, Wahlrecht	17
Wahlvorschläge	18
Wahlvorstand und Wahlverfahren	19
Besondere Wahlvorschriften	20
Wahl der Gesamtrichterräte	21
Zuständigkeit der Richterräte und Gesamtrichterräte	22
Allgemeine Aufgaben	23
Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten	24
Mitwirkung in sonstigen Angelegenheiten	25
Verfahren der Mitwirkung	26
Verfahren der Mitbestimmung	27
Gemeinsame Angelegenheiten	28

2. Präsidialräte

Bildung der Präsidialräte	29
Beteiligung des Präsidialrates	30
Wahl der Präsidialräte	31
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	32
Wahlvorschläge, Stimmabgabe	33
Wahlordnung	34
Anfechtung der Wahl	35
Amtsniederlegung; Verlust der Wählbarkeit	36
Ausschluß von Mitgliedern	37
Stellvertretung	38
Einleitung der Beteiligung	39
Beschlußfassung des Präsidialrats	40
Beteiligung der obersten Dienstbehörde	41
Stellungnahme des Präsidialrats	42
Verfahren bei abweichender Stellungnahme	43
Aufschub der beabsichtigten Maßnahmen in Beteiligungsfällen	44

3. Gemeinsame Vorschriften

Ehrenamtliche Tätigkeit	45
Wahlperiode	46
Verbot der Amtsausübung	47
Schweigepflicht	48
Geschäftsordnung	49
Einigungsstelle	50
Verfahren der Einigungsstelle	51
Kosten	52
Rechtsweg in Angelegenheiten der Richtervertretungen	53

3. Abschnitt. Richterdienstgerichtsbarkeit

Errichtung	54
Zuständigkeit des Dienstgerichts	55
Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs	56
Zulässigkeit der Revision	57
Mitglieder der Richterdienstgerichte	58
Verbot der Amtsausübung	59
Erlöschen des Amtes	60
Besetzung des Dienstgerichts	61
Nichtständiges Mitglied	62
Besetzung des Dienstgerichtshofs	63
Mitwirkung von Staatsanwälten	64
Disziplinarverfahren	65
Entscheidungen des Dienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde	66
Pfleger, Untersuchungsführer und Verteidiger, Einleitungsbehörde	67
Erweiterte Zulässigkeit der Beschwerde	68
Bekleidung mehrerer Ämter	69
Richter kraft Auftrags	70
Versetzungsverfahren	71
Prüfungs- und Anfechtungsverfahren	72
Vorläufige Untersagung der Führung	

der Amtsgeschäfte	73
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	74
Urteilsformel	75
Aussetzung von Verfahren	76
Kostenentscheidung bei Nichtigkeit der Ernennung und bei Entlassung	77

4. Abschnitt. Vertretungen der Staatsanwälte

Bildung von Staatsanwaltsräten	78
Aufgaben	79
Wahl, Organisation, Rechtsweg	80

5. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

Einrichtung der Richterdienstgerichte	81
Erste Wahl der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen	82
Erstmalige Besetzung des Landespersonalausschusses	83
Rücknahme von Ernennungen nach dem Einigungsvertrag	84
Besondere Altersgrenze in Ämtern der Rechtspflege	85
Richtereid	86
Verweisung auf Bundesrecht	87
Inkrafttreten	88

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ausübung der Rechtsprechung. (1) Die Rechtsprechung an den Gerichten des Landes wird im Namen des Volkes durch Berufsrichter und in den durch Gesetz bestimmten Fällen durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

(2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2 Geltungsbereich. (1) ¹Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Berufsrichter. ²Es gilt auch für ehrenamtliche Richter sowie für Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist.

(2) Die besondere Rechtsstellung der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts bleibt unberührt.

§ 3 Allgemeine Rechtsstellung der Richter. ¹Die Richter stehen im Dienst des Landes. ²Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

§ 4 Stellenausschreibung. Planstellen für Richter und Staatsanwälte dürfen erst nach ihrer Ausschreibung besetzt werden.

§ 5 Richtereid. (1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

§ 6 Altersgrenze. (1) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) ¹Ein Richter auf Lebenszeit ist auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

²Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.

§ 7 Landespersonalausschuß. ¹In Angelegenheiten der Richter wirkt im Landespersonalausschuß als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz mit. ²An die Stelle der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder (§ 96 Abs. 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt) treten fünf Richter als ordentliche und fünf Richter als stellvertretende Mitglieder. ³Sie müssen Richter auf Lebenszeit sein und werden auf Grund von Vorschlägen der Berufsorganisationen der Richter berufen. ⁴Dabei sollen die einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit angemessen berücksichtigt werden.

§ 8 Vorbereitung richterrechtlicher Vorschriften. ¹Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Richter durch die oberste Dienstbehörde sind die Berufsorganisationen der Richter zu beteiligen. ²Auf Verlangen ist ihnen Gelegenheit zu mündlicher Erörterung zu geben.

§ 9 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen. (1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn sie oder er
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) ¹Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. ²Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) ¹Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) ¹Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. ²Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. ³Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. ⁴Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach Absatz 1 dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richterinnen und Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richterinnen und Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 10 Wahl in gesetzgebende Körperschaften. ¹Wird ein Richter in den Landtag von Sachsen-Anhalt oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, so ruhen ab dem Tage der Annahme der Wahl seine Rechte und Pflichten aus dem Richterverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. ²§ 35 Abs. 1 Satz 3 bis 5, §§ 36, 37 und 38 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Januar 1991 (GVBl. LSA S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1992 (GVBl. LSA S. 692), sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzuges. Dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts können die Aufgaben des Leiters einer Jugendarrestanstalt mit Sitz im Bezirk des Amtsgerichts übertragen werden.

§ 12 Fehlerhafte Ernennungsurkunde. (1) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 Abs. 3 und 4 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(2) ¹Fehlt in der Ernennungsurkunde lediglich der Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „auf Probe“, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. ²Fehlt bei der Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit zum Richter der Zusatz „auf Lebenszeit“ oder „kraft Auftrags“, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters kraft Auftrags. ³Fehlt bei der Ernennung eines Richters auf Zeit in der Ernennungsurkunde die Zeitdauer der Berufung, so gilt der Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Rechtsvorschrift bestimmt ist; in den anderen Fällen hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe oder, wenn es sich um die Ernennung eines

Beamten auf Lebenszeit zum Richter auf Zeit handelt, die Rechtsstellung eines Richters kraft Auftrags.

(3) Fehlen die in Absatz 2 bezeichneten Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art (§ 17 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes), so behält der Richter seine bisherige Rechtsstellung.

§ 13 Richterverhältnis als Ehrenrichter. ¹Für ehrenamtliche Richter, die durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Richterverhältnis als Ehrenrichter berufen werden, gelten die Vorschriften für Ehrenbeamte entsprechend. ²Die Ernennungsurkunde muß die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis als Ehrenrichter“ enthalten und die Zeitdauer der Berufung angeben.

§ 14 Eid der ehrenamtlichen Richter. Die Formeln für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter (§ 45 Abs. 3, 4 und 6 des Deutschen Richtergesetzes) enthalten nach den Worten „getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zusätzlich die Worte „getreu der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“.

2. Abschnitt. Richtervertretungen

1. Richterräte

§ 15 Bildung von Richterräten und Gesamtrichterräten. (1) Für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten werden Richterräte gebildet

1. bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten,
2. bei den Landgerichten zugleich für die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, die nicht unter Nummer 1 fallen,
3. bei den Verwaltungsgerichten,
4. bei dem Landesarbeitsgericht zugleich für die Arbeitsgerichte,
5. bei dem Landessozialgericht zugleich für die Sozialgerichte,
6. bei dem Oberlandesgericht, dem Oberverwaltungsgericht und dem Finanzgericht.

(2) Die Richterräte bestehen bei mindestens 30 Wahlberechtigten aus fünf Richtern, bei mindestens 15 Wahlberechtigten aus drei Richtern, im übrigen aus einem Richter.

(3) ¹Für die Beteiligung in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Richterräte betreffen, wird bei dem Oberlandesgericht und dem Oberverwaltungsgericht ein Gesamtrichterrat gebildet; Absatz 2 gilt entsprechend. ²In den anderen Gerichtszweigen nehmen die Richterräte auch die Aufgaben des Gesamtrichterrats wahr.

§ 16 Landesrichterrat. (1) Zur Beteiligung in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Richterräte mehrerer Gerichtszweige betreffen, wird bei der obersten Dienstbehörde ein Landesrichterrat gebildet.

(2) ¹Der Landesrichterrat besteht aus fünf Mitgliedern. ²Jeder Gesamtrichterrat bestimmt eines seiner Mitglieder sowie einen Vertreter zum Mitglied des Landesrichterrats. ³Der Landesrichterrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

(3) Der Minister der Justiz oder sein Vertreter und der Landesrichterrat sollen regelmäßig, in der Regel halbjährlich, zur Besprechung gemeinsam interessierender Angelegenheiten zusammentreten.

§ 17 Wahlgrundsätze, Wahlrecht. (1) Die Mitglieder der Richterräte werden von den Richtern aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder besteht der Richterrat nur aus einer Person, so findet Mehrheitswahl statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richter, die am Wahltag bei einem der Gerichte beschäftigt sind, für das der Richterrat gebildet wird. Nicht wählbar sind der Präsident oder Direktor eines Gerichts und sein ständiger Vertreter.

(3) Ein Richter, der an eine Staatsanwaltschaft, eine Verwaltungsbehörde oder an ein Gericht abgeordnet ist, für das der Richterrat nicht gebildet wird, verliert seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Richterrat seines bisherigen Gerichts oder Gerichtszweiges, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Zum gleichen Zeitpunkt wird er zum Richterrat des anderen Gerichts oder Gerichtszweiges, bei der Staatsanwaltschaft oder, im Falle der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde, wie ein Beamter zur Personalvertretung wahlberechtigt und wählbar.

§ 18 Wahlvorschläge. (1) Zur Wahl des Richterrats können die wahlberechtigten Richter und die unter ihnen vertretenen Berufsorganisationen Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge müssen von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Richter, jedoch mindestens von zwei Richtern, unterzeichnet sein. Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richter soll möglichst das Zweifache der Anzahl der in den Richterrat zu wählenden Richter erreichen.

(2) Jeder Richter kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Er kann nicht zugleich für den Richterrat und den Gesamtrichterrat vorgeschlagen werden.

§ 19 Wahlvorstand und Wahlverfahren. (1) Spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Wahlperiode (§ 46 Abs. 1) bestellt der Richterrat drei wahlberechtigte Richter als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden.

(2) Besteht bei dem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, kein Richterrat, so bestellt auf Antrag von mindestens zwei Richtern oder einer in dem Gerichtszweig vertretenen Berufsorganisation der Vorstand des Gerichts den Wahlvorstand. Dasselbe gilt, wenn der Richterrat zehn Wochen vor Ablauf der Wahlperiode noch keinen Wahlvorstand bestellt hat.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens acht Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Vorschriften über die Wahl der Personalräte entsprechend. Richter, die ihren Dienstsitz nicht am Sitz des Gerichts haben, bei dem der Richterrat zu bilden ist, geben ihre Stimme schriftlich ab.

§ 20 Besondere Wahlvorschriften. (1) Besteht der zu wählende Richterrat aus einem Richter, so beruft der Präsident oder aufsichtführende Richter eine Versammlung der wahlberechtigten Richter ein. Ort und Zeit der Versammlung sowie deren Gegenstand sind den wahlberechtigten Richtern mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(2) Die Versammlung wird von dem lebensältesten Richter geleitet. Sie bestellt einen Wahlvorstand und beschließt die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Der Wahlvorstand führt die Wahl in dieser Versammlung durch. Die Versammlung kann beschließen, daß die Wahl in einer sogleich anzuberaumenden weiteren Versammlung der wahlberechtigten Richter durchzuführen ist.

(3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß die Bestellung des Wahlvorstandes, die weiter gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis einer durchgeführten Wahl enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, wenn eine Wahl durchgeführt worden ist, auch vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

(4) In den Fällen, in denen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich ist, ist die Versammlung der wahlberechtigten Richter unverzüglich, im übrigen auf einen Zeitpunkt spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrats einzuberufen.

§ 21 Wahl der Gesamtrichterräte. (1) Für die Wahl der Gesamtrichterräte gelten die §§ 17 bis 19 entsprechend.

(2) Werden die Richterräte und die Gesamtrichterräte gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Gerichten bestehenden Wahlvorstände die Wahl der Gesamtrichterräte im Auftrag des Gesamtwahlvorstandes durch; anderenfalls bestellen auf sein Ersuchen die Richterräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Vorstände der Gerichte die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Gesamtrichterräte.

§ 22 Zuständigkeit der Richterräte und Gesamtrichterräte. (1) Die Richterräte sind in den Angelegenheiten zu beteiligen, die die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für die der Richterrat gebildet ist.

(2) Die Gesamtrichterräte sind in den Angelegenheiten zu beteiligen, die den Aufgabenbereich mehrerer Richterräte des jeweiligen Gerichtszweigs betreffen.

(3) Die Gesamtrichterräte und der Richterrat beim Finanzgericht sind zugleich als Stufenvertretungen zu beteiligen.

(4) Der Landesrichterrat ist von der obersten Dienstbehörde in Angelegenheiten zu beteiligen, die die Richter mehrerer Gerichtszweige betreffen.

§ 23 Allgemeine Aufgaben. (1) Dienststellen und Richterräte arbeiten zur Erfüllung der Aufgaben der Justizgewährung und zur Wahrung der Belange der Richter vertrauensvoll zusammen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Richterräte die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 24 Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten. (1) Der Richterrat bestimmt bei folgenden, die Richter betreffenden Maßnahmen der Dienststelle mit, soweit Rechtsvorschriften oder allgemeine Regelungen des Ministerpräsidenten oder der Landesregierung insgesamt nicht bestehen:

1. Regelung der Ordnung in der Dienststelle,
2. Durchführung der beruflichen Fortbildung, mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten Fragen,
3. Aufstellung von Urlaubsplänen; zeitliche Festlegung des Urlaubs im Einzelfall, wenn der betroffene Richter die Beteiligung des Richterrats verlangt,

4. Errichtung, Verwaltung oder Auflösung von Sozialeinrichtungen,
5. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
6. Gewährung von Unterstützungen, Gehaltsvorschüssen und entsprechenden sozialen Zuwendungen; auf Verlangen des betroffenen Richters bestimmt nur der Vorstand des Richterrats mit.

(2) Zu Fragen der Gestaltung der beruflichen Fortbildung und der Auswahl der Referenten ist der Richterrat zu hören.

§ 25 Mitwirkung in sonstigen Angelegenheiten. Der Richterrat wirkt bei folgenden, die Richter betreffenden Maßnahmen der Dienststelle mit, soweit Rechtsvorschriften oder allgemeine Regelungen des Ministerpräsidenten oder der Landesregierung insgesamt nicht bestehen:

1. Auswahl von Richtern für die Teilnahme an Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung,
2. Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung, wenn der betroffene Richter die Mitwirkung des Richterrats verlangt,
3. Maßnahmen zur Gestaltung der richterlichen Arbeitsplätze,
4. Anordnungen zur Einführung oder wesentlichen Änderung von Informations- oder Kommunikationstechniken,
5. Anordnungen zur Anwendung grundlegend neuer richterlicher Arbeitsmethoden oder zu ihrer wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung,
6. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Richter außerhalb von Besoldungs- und Versorgungsleistungen.

§ 26 Verfahren der Mitwirkung. (1) Eine Maßnahme, die der Mitwirkung des Richterrats unterliegt, bedarf seiner Zustimmung, soweit nicht der Minister der Justiz oder sein Vertreter persönlich entscheidet (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4).

(2) Die zuständige Dienststelle unterrichtet den Richterrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Soweit erforderlich, erörtert sie die Maßnahme mit ihm. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Richterrat sie nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrags bei dem Vorsitzenden des Richterrats schriftlich unter Angabe der Gründe verweigert.

(3) Wird die Zustimmung verweigert, so kann die zuständige Dienststelle innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit der nächsthöheren Dienststelle vorlegen. Nächsthöhere Dienststelle ist

1. der Präsident des übergeordneten Gerichts, wenn der Direktor eines Amtsgerichts, Arbeitsgerichts oder Sozialgerichts zur Entscheidung befugt war,
2. der Präsident des Oberlandesgerichts, wenn der Präsident eines Landgerichts oder Amtsgerichts zur Entscheidung befugt war,
3. der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, wenn der Präsident eines Verwaltungsgerichts zur Entscheidung befugt war,
4. im übrigen die oberste Dienstbehörde und, im Falle der Nichteinigung, der Minister der Justiz oder sein Vertreter persönlich; dies gilt auch, wenn die oberste Dienstbehörde für die Angelegenheit zuständig war.

Die Vorschriften des Absatz 2 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Richterrats die nach § 22 Abs. 3 oder 4 zuständige Richtervertretung tritt.

(4) Der Richterrat kann eine Maßnahme, die seiner Mitwirkung unterliegt, schriftlich bei der zuständigen Dienststelle beantragen. Diese gibt dem Richterrat innerhalb eines Monats bekannt, ob sie dem Antrag entsprechen will. Eine ablehnende Stellungnahme ist zu begründen. Im übrigen gelten Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, vorläufige Regelungen treffen.

§ 27 Verfahren der Mitbestimmung. Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Richterrats unterliegt, bedarf sie seiner Zustimmung. § 26 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend, jedoch entscheidet an Stelle des Ministers der Justiz oder seines Vertreters die Einigungsstelle (§ 50).

§ 28 Gemeinsame Angelegenheiten. (1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt, nehmen Mitglieder der zuständigen Richtervertretung an der Beratung und Beschlußfassung im Personalrat teil. Die Richtervertretung entsendet ein Mitglied, wenn sie selbst oder der Personalrat aus einer Person besteht, im übrigen zwei Mitglieder. Bei den nicht mit einem Präsidenten besetzten Gerichten, bei denen ein Richterrat nicht besteht, werden die in den Personalrat zu entsendenden Mitglieder von den Richtern im Verfahren nach § 20 gewählt.

(2) Soweit gemeinsame Angelegenheiten in Personalversammlungen der Gerichte behandelt werden, können die Richter mit den gleichen Rechten wie die anderen Bediensteten an der Versammlung teilnehmen.

2. Präsidialräte

§ 29 Bildung der Präsidialräte. (1) Für jeden Gerichtszweig wird ein Präsidialrat gebildet.

(2) Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten eines Gerichts des jeweiligen Gerichtszweiges als Vorsitzenden und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vier, im übrigen zwei weiteren Richtern.

§ 30 Beteiligung des Präsidialrats. Der Präsidialrat ist zu beteiligen

1. vor der Ernennung eines Richters oder sonstigen Bewerbers zum Richter auf Lebenszeit,
2. vor der nicht durch richterliche Entscheidung auszusprechenden Versetzung eines Richters auf Lebenszeit an ein anderes Gericht,
3. vor der Übertragung eines anderen Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,
4. vor der Übertragung eines anderen Richteramtes und der Amtsenthebung eines Richters bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
5. vor der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Richters auf Zeit ohne seine Zustimmung,
6. vor der Ernennung eines Bewerbers zum Richter auf Probe, wenn zwischen dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt und dem Eingang der Bewerbung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt, und vor der Ernennung eines Bewerbers zum Richter kraft Auftrags,
7. vor der Entlassung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags in den Fällen der §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes,
8. vor der Rücknahme der Ernennung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags.

Zuständig ist in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet werden soll, in den anderen Fällen der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet wird.

§ 31 Wahl der Präsidialräte. (1) Die Mitglieder des Präsidialrats werden von den Richtern des Gerichtszweiges, für den der Präsidialrat zu bilden ist, aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(2) Ist in einem Gerichtszweig nur ein Gerichtspräsident vorhanden, so ist dieser Vorsitzender des Präsidialrats. Kommt im übrigen in einem Gerichtszweig die Wahl des Vorsitzenden nicht

zustande, so ist Vorsitzender des Präsidialrats der Präsident des oberen Landesgerichts dieses Gerichtszweiges.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Wahl der Präsidialräte die Vorschriften über die Wahl der Gesamtrichterräte entsprechend. Werden der Gesamtrichterrat und der Präsidialrat gleichzeitig gewählt, so führen die für die Wahl des Gesamtrichterrats zuständigen Wahlvorstände auch die Wahl des Präsidialrats durch.

§ 32 Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweiges, für den der Präsidialrat zu bilden ist, hauptamtlich beschäftigt sind. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die im Richterverhältnis auf Lebenszeit zum Land Sachsen-Anhalt stehen.

§ 33 Wahlvorschläge, Stimmabgabe. (1) Ein Wahlbewerber kann in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Ist der Vorsitzende des Präsidialrats zu wählen, so soll jeder Wahlvorschlag mindestens einen Gerichtspräsidenten enthalten oder auf den in einem anderen Wahlvorschlag benannten Gerichtspräsidenten verweisen.

(2) Sind mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so werden alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge in dem Stimmzettel aufgeführt.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Präsidialrat zu wählen sind.

(4) Gewählt sind die Richter, die die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit der Vorsitzende zu wählen ist, ist der Gerichtspräsident gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 34 Wahlordnung. Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die Durchführung der Präsidialratswahlen zu erlassen, insbesondere über die Vorschlagslisten, die Stimmzettel, die Wahlzeit und die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses, die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl und die Berichtigung des Wahlergebnisses.

§ 35 Anfechtung der Wahl. (1) Sind bei der Wahl des Präsidialrats wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl binnen zwei Wochen nach dem Wahltag bei dem zuständigen Gericht (§ 53) angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte.

(2) Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens zwei Richter, die für die Wahl des Präsidialrats wahlberechtigt waren,
2. die oberste Dienstbehörde.

(3) Mit der Rechtskraft der Entscheidung, die die Anfechtung der Wahl des Präsidialrats für begründet erklärt, endet die Amtszeit des Präsidialrats.

§ 36 Amtsniederlegung; Verlust der Wählbarkeit. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit zu diesem Präsidialrat verliert. Im Falle vorübergehender Beschäftigung außerhalb des Gerichtszweiges, für den der Präsidialrat gebildet ist, scheidet das Mitglied aus, sobald diese Beschäftigung länger als drei Monate andauert.

§ 37 Ausschluß von Mitgliedern. Ein Mitglied kann durch gerichtliche Entscheidung (§ 53) aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob vernachlässigt, insbesondere seine Schweigepflicht verletzt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidialrats oder von der obersten Dienstbehörde gestellt werden.

§ 38 Stellvertretung. (1) Ist ein Mitglied des Präsidialrats an der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt für die Dauer der Verhinderung ein Vertreter an seine Stelle.

(2) Stellvertreter eines nicht gewählten Vorsitzenden (§ 31 Abs. 2) ist sein ständiger Vertreter im Amt.

(3) Vertreter eines gewählten Vorsitzenden ist der Gerichtspräsident mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Im übrigen wird der Vorsitzende von dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder von dem lebensältesten Mitglied des Präsidialrats vertreten. Als Vertreter der anderen Mitglieder treten die nicht gewählten Richter, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der Stimmenzahlen ein.

(4) Ist ein Mitglied aus dem Präsidialrat ausgeschieden oder ausgeschlossen, so gelten für den Eintritt eines Ersatzmitgliedes die Vorschriften des Absatz 2 entsprechend.

§ 39 Einleitung der Beteiligung. (1) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so unterrichtet ihn die oberste Dienstbehörde über die beabsichtigte Maßnahme.

(2) In den Fällen des § 30 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 teilt die oberste Dienstbehörde dem Präsidialrat die Namen aller Bewerber sowie, wenn ein Besetzungsvorschlag gemacht ist, die Namen der darin vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge des Vorschlags mit. Sie bezeichnet den Bewerber, dessen Ernennung beabsichtigt ist. Ferner legt sie die Bewerbungsunterlagen sowie die Personal- und Befähigungsnachweise aller Bewerber vor.

(3) In den Fällen des § 30 Satz 1 Nr. 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Richters oder Bewerbers vorgelegt werden.

§ 40 Beschlußfassung des Präsidialrats. (1) Der Präsidialrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Faßt er Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, so müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(2) Der Präsidialrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind oder sich bei einer Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsidialrat Einwendungen nicht erheben.

§ 41 Beteiligung der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Präsidialrats verpflichtet, zu den Sitzungen des Präsidialrats einen Vertreter zu entsenden, der die Auffassung der obersten Dienstbehörde erläutert. An der weiteren Beratung und an der Abstimmung im Präsidialrat nimmt der Vertreter nicht teil.

§ 42 Stellungnahme des Präsidialrats. (1) Der Präsidialrat gibt binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme ab. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Unterlagen nach § 39 bei dem Vorsitzenden des Präsidialrats eingehen.

(2) In den Fällen des § 30 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nimmt der Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung des zur Ernennung vorgesehenen Bewerbers (§ 39 Abs. 2 Satz 2) Stellung. Er kann auch zu der persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerber Stellung nehmen und einen von ihnen vorschlagen.

(3) In den Fällen des § 30 Satz 1 Nr. 6 nimmt der Präsidialrat entsprechend Absatz 2 Satz 1 Stellung.

(4) Die oberste Dienstbehörde teilt die Stellungnahme des Präsidialrats dem Richter oder Bewerber mit, soweit dieser davon betroffen wird.

(5) Die Stellungnahme des Präsidialrats ist zu den Personalakten zu nehmen, bei einer erfolglosen Bewerbung in den Fällen des § 30 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 jedoch nur dann, wenn der Richter oder der Bewerber es beantragt.

§ 43 Verfahren bei abweichender Stellungnahme. (1) Spricht sich der Präsidialrat in seiner Stellungnahme in den Beteiligungsfällen des § 30 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 gegen die fachliche oder persönliche Eignung des zur Ernennung vorgesehenen Bewerbers oder in den anderen Beteiligungsfällen gegen die beabsichtigte Maßnahme aus, so ist die Angelegenheit zwischen dem Präsidialrat und dem Minister der Justiz oder seinem Staatssekretär mündlich zu erörtern.

(2) Führt diese Erörterung zu keiner Einigung, so kann die oberste Dienstbehörde die Einigungsstelle (§ 50) anrufen. Sie legt der Einigungsstelle auch die Stellungnahme des Präsidialrats vor.

(3) Die Einigungsstelle vermittelt unverzüglich zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Präsidialrat. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet sie durch Beschluß

1. in den Fällen des § 30 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 darüber, ob sie den zur Ernennung vorgesehenen Bewerber für geeignet hält,

2. in den Fällen des § 30 Satz 1 Nr. 4 darüber, ob sie die beabsichtigte oder eine andere Maßnahme für gerechtfertigt hält,

3. in den anderen Fällen darüber, ob sie die Abordnung, die Entlassung oder die Rücknahme der Ernennung für gerechtfertigt hält.

(4) Hat der Präsidialrat in einer Stellungnahme nach § 42 Abs. 2 Satz 2 einen anderen Bewerber als besser geeignet bezeichnet und diesen zur Ernennung vorgeschlagen, so gilt Absatz 1 bis 3 Satz 2 Nr. 1 entsprechend. Die Einigungsstelle entscheidet auch darüber, ob sie diesen Bewerber für besser geeignet hält.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Landesregierung beantragen. Sie legt der Landesregierung auch die Stellungnahme des Präsidialrats und den Beschluß der Einigungsstelle vor.

§ 44 Aufschub der beabsichtigten Maßnahmen in Beteiligungsfällen. In den Fällen, in denen der Präsidialrat zu beteiligen ist, darf die beabsichtigte Maßnahme erst getroffen werden, wenn

1. der Präsidialrat nicht fristgemäß Stellung genommen oder in seiner Stellungnahme keine Einwendungen erhoben hat oder

2. die mündliche Erörterung (§ 43 Abs. 1) oder die Verhandlung vor der Einigungsstelle zu einer Einigung zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Präsidialrat geführt hat oder

3. die Maßnahme dem Beschluß der Einigungsstelle entspricht oder

4. in den Fällen des § 43 Abs. 5 die Landesregierung der Maßnahme zugestimmt hat.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn der Ministerpräsident für die Maßnahme zuständig ist. Ihm sind auch die Stellungnahme des Präsidialrats und der Beschluß der Einigungsstelle vorzulegen.

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 45 Ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt.

§ 46 Wahlperiode. (1) Die Wahlperiode der Richtervertretungen dauert vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Wahlperiode der bisherigen Vertretung. Werden Richtervertretungen oder einzelne ihrer Mitglieder im Laufe der Wahlperiode gewählt, so endet ihre Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode.

(2) Die Richtervertretungen führen ihre Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist, die Richterräte jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten. Ein Präsidialrat, dessen Amtszeit infolge begründeter Wahlanfechtung endet, führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Präsidialrats weiter.

§ 47 Verbot der Amtsausübung. Ein Mitglied der Richtervertretung, dem die Führung seiner Amtsgeschäfte in einem der in § 35 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Verfahren untersagt ist, kann während der Dauer des Verbots sein Ehrenamt nicht ausüben.

§ 48 Schweigepflicht. (1) Die Mitglieder der Richtervertretungen haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Richtervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren.

(2) Eine Schweigepflicht besteht nicht

1. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Richtervertretung,
2. gegenüber der Dienststelle und den übergeordneten Dienstbehörden,
3. für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder nach ihrer Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 49 Geschäftsordnung. Die Richtervertretungen regeln ihre Beschlußfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

§ 50 Einigungsstelle. (1) Für jeden Gerichtszweig wird bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Richtervertretungen eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt oder der Befähigung zum Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Maßgabe a und y (aa) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 929) und sechs weiteren Mitgliedern. Drei Mitglieder bestellt die oberste Dienstbehörde. Ferner bestellen für Angelegenheiten nach § 27 der für den Gerichtszweig zuständige Gesamtrichterrat und für Angelegenheiten nach § 43 Abs. 2 bis 4 der Präsidialrat je drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Richter sein müssen.

(2) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und die beteiligten Richtervertretungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode auf einen Vorsitzenden, so wird dieser vom Präsidenten des Landtags bestellt.

(3) Für jedes Mitglied der Einigungsstelle ist ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus.

(5) Die Schweigepflicht nach § 48 gilt auch für die Mitglieder der Einigungsstelle.

§ 51 Verfahren der Einigungsstelle. (1) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Richtervertretung ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

2) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Sie können den Antrag der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Die Beschlüsse sind von allen Mitgliedern zu unterschreiben und den nach Absatz 1 Satz 2 Beteiligten zuzustellen.

§ 52 Kosten. (1) Die Kosten, die durch die Wahl und die Tätigkeit der Richtervertretungen entstehen, trägt das Land, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und der Aufgaben der Richtervertretungen notwendig sind.

(2) Die Justizverwaltung stellt den Richtervertretungen Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Tätigkeit der Einigungsstelle entsprechend.

§ 53 Rechtsweg in Angelegenheiten der Richtervertretungen. (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen und Einigungsstellen steht der Rechtsweg zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit offen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren entsprechend. In Rechtsstreitigkeiten aus gemeinsamen Angelegenheiten des Richterrats und der Personalvertretung (§ 28) entscheiden die Gerichte in der Besetzung nach § 79 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 werden dem Verwaltungsgericht Magdeburg zugleich für die Bezirke der anderen Verwaltungsgerichte zugewiesen.

3. Abschnitt. Richterdienstgerichtsbarkeit

§ 54 Errichtung. (1) Als Richterdienstgerichte werden errichtet

1. das Dienstgericht für Richter bei dem Landgericht Magdeburg,
2. der Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Naumburg.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, nimmt auch die Aufgabe der Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts wahr.

§ 55 Zuständigkeit des Dienstgerichts. Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte, auch wenn sie sich im Ruhestand befinden,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 30 Abs. 1 Nr. 3, § 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 29 des Deutschen Richtergesetzes),
 - c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),

- d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),
4. über die Anfechtung
- a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 30 Abs. 1 Nr. 4, § 32 des Deutschen Richtergesetzes),
- b) der Abordnung eines Richters nach § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
- c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
- d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
- e) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach § 9.

§ 56 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs. Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. über die Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
2. über Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts,
3. in den sonstigen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.

§ 57 Zulässigkeit der Revision. (1) Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs in Disziplinarverfahren steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes zu, wenn auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist oder das Gericht entgegen dem Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde diese Maßnahme nicht verhängt hat.

(2) Die Zulässigkeit der Revision und das Revisionsverfahren bestimmen sich im übrigen nach den §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes.

§ 58 Mitglieder der Richterdienstgerichte. (1) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Der Präsident eines Gerichts oder sein ständiger Vertreter kann nicht Mitglied eines Richterdienstgerichts sein.

(2) Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, für drei Jahre bestimmt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie wieder berufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 59 Verbot der Amtsausübung. Ein Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte in einem Verfahren nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes untersagt ist, kann während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 60 Erlöschen des Amtes. Das Amt des Mitglieds eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in das Amt wegfällt,

2. der Richter im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen ihn im förmlichen Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verhängt wird.

§ 61 Besetzung des Dienstgerichts. (1) Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung mit

1. einem Vorsitzenden und einem Beisitzer als ständigen Mitgliedern,

2. einem nichtständigen Beisitzer.

(2) Von den ständigen Mitgliedern muß eines der ordentlichen Gerichtsbarkeit und eines der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Sie führen den Vorsitz in jährlichem Wechsel in der Reihenfolge, die das Präsidium des Landgerichts Magdeburg bestimmt; in den Verfahren, die beim Jahreswechsel anhängig sind, wechselt der Vorsitz nicht.

(3) Zum Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nur ein Richter bestimmt werden, den das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts vorgeschlagen hat.

(4) Für jedes ständige Mitglied ist ein erster und ein zweiter regelmäßiger Vertreter zu bestimmen. Hierfür gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Sind auch die regelmäßigen Vertreter eines ständigen Mitgliedes an der Mitwirkung verhindert, so bestimmt das Präsidium des Landgerichts Magdeburg aus den Richtern dieses Gerichts einen zeitweiligen Vertreter.

§ 62 Nichtständiges Mitglied. (1) Der nichtständige Beisitzer muß dem Gerichtszweig entnommen werden, dem der betroffene Richter zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört. Er ist nach der Reihenfolge der Vorschlagslisten heranzuziehen, die die Präsidien der oberen Landesgerichte aufstellen.

(2) Der Beisitzer ist bei der ersten Entscheidung heranzuziehen, die in einem Verfahren erforderlich wird. Die Heranziehung erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. Ist ein Beisitzer bei der ersten Entscheidung an der Mitwirkung verhindert, so tritt der nächstfolgende Beisitzer für das gesamte Verfahren an seine Stelle. Ist ein Beisitzer bei späteren Entscheidungen verhindert, so vertritt ihn der nächstfolgende Beisitzer für die Dauer der Verhinderung. Zum Verfahren zählen auch die Entscheidungen über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens sowie die Entscheidung über die vorläufige Untersagung der Amtsführung und die Einbehaltung von Bezügen, die dem Antrag der obersten Dienstbehörde oder des Richters auf Einleitung des Versetzungs- oder Prüfungsverfahrens vorausgehen.

(3) Sind alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweiges an der Mitwirkung verhindert, so ist ein Beisitzer aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. Die Art und Weise, in der dies geschieht, bestimmt das Präsidium des Landgerichts Magdeburg vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer.

§ 63 Besetzung des Dienstgerichtshofs. (1) Der Dienstgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit

1. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ständigen Mitgliedern,
2. zwei nichtständigen Beisitzern.

(2) Von den ständigen Mitgliedern muß eines der ordentlichen Gerichtsbarkeit, eines der Verwaltungsgerichtsbarkeit und eines der Arbeits-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angehören; sie werden von dem Präsidium des oberen Landesgerichts des Gerichtszweiges vorgeschlagen. Den Vorsitz führen die Mitglieder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in jährlichem Wechsel in der Reihenfolge, die das Präsidium des Oberlandesgerichts bestimmt; in den Verfahren, die beim Jahreswechsel anhängig sind, wechselt der Vorsitz nicht.

(3) Das weitere ständige Mitglied ist jeweils für eine Amtsperiode (§ 58 Abs. 2 Satz 1) zunächst der Arbeitsgerichtsbarkeit und für die beiden dann folgenden Amtsperioden der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit in dieser Reihenfolge zu entnehmen.

(4) Für jedes ständige Mitglied ist entsprechend den Vorschriften der Absätze 2 und 3 ein erster und ein zweiter regelmäßiger Vertreter zu bestimmen. Für die Bestimmung von zeitweiligen Vertretern gilt § 61 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

(5) Für die nichtständigen Beisitzer gilt § 62 entsprechend.

§ 64 Mitwirkung von Staatsanwälten. (1) In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte treten an die Stelle der nichtständigen Beisitzer auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte als ehrenamtliche Richter. Der Minister der Justiz bestellt sie auf drei Jahre. Die Berufsorganisationen der Staatsanwälte können Vorschläge für die Bestellung machen. Die Leiter der Staatsanwaltschaften sowie ihre ständigen Vertreter können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.

(2) Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, regelt vor Beginn jedes Geschäftsjahres für seine Dauer die Reihenfolge, in der die Staatsanwälte herangezogen werden.

(3) § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 und §§ 59 und 60 gelten für die Staatsanwälte entsprechend.

§ 65 Disziplinarverfahren. (1) In Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Gegen einen Richter kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis verhängt werden.

(3) Gegen einen Richter ist auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt zulässig. Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Gehaltskürzung verbunden werden. Sie wird dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt. Sind seit einem Dienstvergehen, das die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, so darf eine Disziplinarmaßnahme nur verhängt werden, wenn vor Ablauf der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.

§ 66 Entscheidungen des Dienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde. (1) In Verfahren gegen Richter entscheidet über

1. die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens,
2. die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens,
3. die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Bezügen sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen

das Dienstgericht auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch Beschluß. Der Beschluß ist dem Richter und der obersten Dienstbehörde zuzustellen. Gegen die Entscheidung, durch die die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, sowie gegen die Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist die Beschwerde zulässig.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 3 entscheidet an Stelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

§ 67 Pfleger, Untersuchungsführer und Verteidiger, Einleitungsbehörde. (1) In Verfahren gegen Richter kann nur ein Richter zum Untersuchungsführer bestellt werden. Gleiches gilt für die Bestellung eines Betreuers oder Pflegers.

(2) In Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte nimmt die Generalstaatsanwaltschaft die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde wahr; sie vertritt die oberste Dienstbehörde in allen Rechtszügen. Verteidiger kann auch ein Richter oder Richter im Ruhestand sein.

§ 68 Erweiterte Zulässigkeit der Beschwerde. (1) In Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte ist die Beschwerde gegen alle Beschlüsse des Dienstgerichts zulässig, die über die Verhängung, Bestätigung oder Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme, über den Inhalt einer Disziplinarentscheidung oder über die Einstellung eines Disziplinarverfahrens entscheiden.

(2) In Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte entscheidet über den Antrag auf Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme, die der Dienstgerichtshof bestätigt oder verhängt hat, das Dienstgericht. Der Antrag ist beim Dienstgericht einzureichen.

§ 69 Bekleidung mehrerer Ämter. Ist ein Richter zugleich Beamter, so gelten für das förmliche Disziplinarverfahren die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für Dienstvergehen, die er nur in seinem Amt als Beamter oder nur im Zusammenhang mit diesem Amt begangen hat, gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamte. Die vorläufige Dienstenthebung durch die Einleitungsbehörde erstreckt sich in diesem Falle nicht auf das Richteramt. Über die vorläufige Enthebung vom Dienst in dem Richteramt entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der für das Richteramt zuständigen obersten Dienstbehörde in einem besonderen Verfahren durch Beschluß.

2. Für sonstige Dienstvergehen sind die für Richter geltenden Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Richterdienstgerichte anzuwenden.

Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Disziplinarverfahren bei Bekleidung mehrerer Ämter.

§ 70 Richter kraft Auftrags. (1) Die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richter auf Probe gelten auch für Richter kraft Auftrags.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus seinem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen ihn nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.

§ 71 Versetzungsverfahren. (1) Für das Verfahren bei Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 55 Nr. 2) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) In seinem Urteil erklärt das Gericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes¹ vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag der obersten Dienstbehörde zurück.

§ 72 Prüfungs- und Anfechtungsverfahren. In den Fällen des § 55 Nr. 3 (Prüfungsverfahren) wird das Verfahren durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Anfechtung (§ 55 Nr. 4 und § 56 Nr. 1) durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen der Anfechtung statt. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 73 Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte.

(1) Über die vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte (§ 35 des Deutschen Richtergesetzes) und die Aufhebung dieser Maßnahme entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der obersten Dienstbehörde. Der Antrag kann auch schon vor der Einleitung des Versetzungs- oder Prüfungsverfahrens gestellt werden. An Stelle des Dienstgerichts entscheidet der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

(2) Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

(3) Die Anordnung des Gerichts, die einem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt, tritt außer Kraft, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten das Versetzungs- oder das Prüfungsverfahren gegen den Richter eingeleitet wird.

§ 74 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. (1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, oder stimmt er seiner Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Hält der unmittelbare Dienstvorgesetzte einen Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit für dienstunfähig und stimmt der Richter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter bekanntzugeben.

(3) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der betroffene Richter ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(4) Das Dienstgericht kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde anordnen, daß die Dienstbezüge des Richters, die das Ruhegehalt übersteigen, einzubehalten sind. Die Vorschriften über die Einbehaltung von Bezügen im Disziplinarverfahren gelten entsprechend. Die Einbehaltung der Dienstbezüge darf frühestens für die Zeit nach Ablauf des dritten Monats, der dem Monat der Bekanntgabe der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens folgt (Absatz 2 Satz 2), für zulässig erklärt werden.

(5) Wird festgestellt, daß der Richter dienstfähig ist, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung wird dem Richter bekanntgegeben. Die nach Absatz 4 einbehaltenen Beträge werden nachgezahlt.

(6) Hält die oberste Dienstbehörde den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter nach Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand zu versetzen; nach Absatz 4 einbehaltene Bezüge sind nicht nachzuzahlen. Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach Absatz 5 zu verfahren.

(7) Ist der Richter zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei der Anordnung einer Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 75 Urteilsformel. (1) In den Fällen des § 55 Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 55 Nr. 3 Buchst. b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 55 Nr. 4 hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 56 Nr. 1 stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 76 Aussetzung von Verfahren. (1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Richterdienstgericht die Verhandlung bis zu Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Richterdienstgericht in dem Aussetzungsbeschluß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

§ 77 Kostenentscheidung bei Nichtigkeit der Ernennung und bei Entlassung. In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung sowie zur Feststellung der Entlassung (§ 18 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes) kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen auch insoweit der Staatskasse auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt hat, sofern der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

4. Abschnitt. Vertretungen der Staatsanwälte

§ 78 Bildung von Staatsanwaltsräten. (1) Als Vertretungen der Staatsanwälte werden gebildet

1. ein Staatsanwaltsrat bei jeder Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft,
2. ein Gesamtstaatsanwaltsrat bei der Generalstaatsanwaltschaft,
3. ein Hauptstaatsanwaltsrat bei der obersten Dienstbehörde.

(2) Der Gesamtstaatsanwaltsrat und der Hauptstaatsanwaltsrat bestehen aus je drei Mitgliedern.

(3) Die Staatsanwaltsräte bestehen aus einem Staatsanwalt, bei den Staatsanwaltschaften Halle und Magdeburg aus drei Staatsanwälten.

§ 79 Aufgaben. (1) Die Staatsanwaltsräte und der Gesamtstaatsanwaltsrat haben in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben der Richterräte und Gesamtrichterräte; der Gesamtstaatsanwaltsrat ist für die Angelegenheiten zuständig, die die Aufgaben mehrerer Staatsanwaltsräte betreffen, sowie als Stufenvertretung. Der Hauptstaatsanwalt hat in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben des Präsidialrats.

(2) Werden im Landesrichterrat Angelegenheiten beraten, die sowohl Richter als auch Staatsanwälte betreffen, entsendet der Gesamtstaatsanwaltsrat eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme in den Landesrichterrat.

§ 80 Wahl, Organisation, Rechtsweg. (1) Für die Staatsanwaltsräte und den Gesamtstaatsanwaltsrat gelten die Vorschriften über die Richterräte und den Gesamtrichterrat, für den Hauptstaatsanwaltsrat die Vorschriften über den Präsidialrat entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats und sein Vertreter aus dem Kreis der Behördenleiter der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft gewählt werden.

(2) Zu den Staatsanwälten im Sinne dieses Abschnitts gehören auch die bei den Staatsanwaltschaften beschäftigten Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags.

(3) Die Vorschriften über die Bildung der Einigungsstelle (§ 50) gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß je drei Mitglieder von dem Gesamtstaatsanwaltsrat und dem Hauptstaatsanwaltsrat bestellt werden.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Vertretungen der Staatsanwälte gilt § 53 entsprechend.

5. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 81 Einrichtung der Richterdienstgerichte. (1) Die Richterdienstgerichte nehmen ihre Tätigkeit am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden dritten Kalendermonats auf. Läuft an diesem Tage eine Frist für eine Klage, ein Rechtsmittel oder eine sonstige Handlung, die dem Gericht gegenüber vorzunehmen ist, so gilt die Handlung, wenn sie gegenüber dem bisher zuständigen Gericht vorgenommen wird, als gegenüber dem nach diesem Gesetz zuständigen Gericht vorgenommen.

(2) Verfahren, für die die Richterdienstgerichte zuständig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Dienstgericht oder, wenn sie in der Berufungsinstanz anhängig sind, auf den Dienstgerichtshof über.

(3) Die erste Amtsperiode der Mitglieder der Richterdienstgerichte endet am 31. Dezember 1995.

(4) Für die Anwendung des § 61 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 3 Satz 2, § 63 Abs. 2 Satz 2 und § 64 Abs. 2 gilt die Zeit bis zum 31. Dezember 1994 als ein Geschäftsjahr.

§ 82 Erste Wahl der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen. (1) Die Wahl der Vertretungen der Richter und der Staatsanwälte ist unverzüglich einzuleiten. Solange eine zuständige Vertretung noch nicht besteht, bedarf es einer Beteiligung nach den Vorschriften des 2. und 4. Abschnitts nicht.

(2) Die erste Wahlperiode der Vertretungen der Richter und der Staatsanwälte endet am 31. Dezember 1994.

(3) Eines der Mitglieder des Präsidialrats und des Hauptstaatsanwaltsrats der ersten Wahlperiode kann abweichend von § 32 Satz 2 auch ein Richter auf Probe oder ein Staatsanwalt auf Probe sein, der am Wahltag seit mindestens drei Jahren im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig ist. Im Falle des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt dies für zwei Mitglieder.

(4) § 30 Satz 1 Nr. 6 ist bei Ernennungen, die bis zum 31. Dezember 1994 vorgenommen werden, nicht anzuwenden.

§ 83 Erstmalige Besetzung des Landespersonalausschusses. Die richterlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses und ihre Vertreter (§ 7 Satz 2) werden erstmals für die Dauer

von zwei Jahren berufen; abweichend von § 7 Satz 3 können zwei Mitglieder und ihre Vertreter Richter auf Probe sein, wenn sie seit mindestens drei Jahren im richterlichen Dienst tätig sind.

§ 84 Rücknahme von Ernennungen nach dem Einigungsvertrag. Über die Rücknahme der Ernennung eines Richters oder Staatsanwalts nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Maßgabe h und z (cc) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 929) entscheidet die nach Artikel 70 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Stelle unter Beteiligung des Präsidialrates oder des Hauptstaatsanwaltsrats im Verfahren nach den §§ 39 bis 44. Sie erläßt auch den Widerspruchsbescheid.

§ 85 Besondere Altersgrenze in Ämtern der Rechtspflege. (1) Für einen Richter, Staatsanwalt und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Grundbuchämtern, der bis zum 31. Dezember 1997 das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, ist die Altersgrenze das Ende des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für einen Richter oder Beamten nach Absatz 1 Satz 1, der aus dem Ruhestand in ein neues Richter- oder Beamtenverhältnis berufen wird, kann die Ernennungsbehörde mit seiner Zustimmung bei der Ernennung eine frühere Altersgrenze bestimmen. Das Richter- oder Beamtenverhältnis endet durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder, wenn ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht, durch Entlassung.

§ 86 Richtereid. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Richtereid nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes geleistet hat, ist von der Pflicht zur Eidesleistung nach § 5 befreit. Gleiches gilt für ehrenamtliche Richter, die den Eid oder das Gelöbnis nach § 45 des Deutschen Richtergesetzes geleistet haben.

§ 87 Verweisung auf Bundesrecht. Soweit in diesem Gesetz auf die Disziplinarordnung Sachsen-Anhalt verwiesen wird, gilt die Verweisung bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift als Verweisung auf die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung.

§ 88 Inkrafttreten. (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Altersgrenze in Ämtern der Rechtspflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 224) außer Kraft.